

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Bezirksärzte

[urn:nbn:de:bsz:31-220312](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220312)

Es mochte die frühere medizinisch-technische Leitung berechtigt sein zu einer Zeit, als das Verhältniß der Aerzte zur Staatsverwaltung noch ein anderes gewesen, als die oberste Medizinalbehörde noch bestellt war, um die Ausübung des ärztlichen Berufes selbst soweit zu überwachen, daß sie demselben die Direktiven für seine Handlungsweise im einzelnen Falle, hauptsächlich aber bei epidemischen und seuchenhaften Krankheiten zu geben berufen war. Wenn es aber auch zu ihren Aufgaben gehört, Fragen, welche nur in der Entwicklung der medizinischen Wissenschaft sich ergeben, aufzuwerfen, zur Entscheidung vorzubereiten, sei es über Ursache und Vorkommen gewisser Krankheiten, über deren Zusammenhang mit bestimmten Lebensweisen, mit örtlichen Gewohnheiten, über die Sterblichkeit durch einzelne Krankheiten, über Zunahme und Abnahme derselben, so werden solche vollständig in den Bereich der technischen Mitglieder fallende Fragen doch schließlich nur in der Möglichkeit ihrer Verwerthung für die Staatsverwaltung zum Ausdruck kommen.

Den wesentlichen Inhalt der vom Obermedizinalrathe erledigten Geschäfte werden wir, soweit geeignet, unter den entsprechenden Rubriken unseres Berichts anzugeben nicht unterlassen.

2. Bezirksärzte.

Als untere technische Organe des Medizinalwesens wirken die Bezirksärzte, deren in der Regel je einer für jedes Bezirksamt bestellt ist (Verordn. v. 28. Mai 1864. Rgbl. Nr. 24). Ihre Dienstobliegenheiten sind in der das II. Stück der Medizinalordnung bildenden „Instruktion der Bezirksärzte“ v. 21. Juni 1806 zusammengestellt, deren Inhalt übrigens nach dem heutigen Zustand der Verwaltung mehrfach antiquirt ist. Im Wesentlichen geht die Aufgabe der Bezirksärzte dahin, die Staats-Bezirksverwaltung in allen medizinalpolizeilichen Angelegenheiten technisch zu berathen.

Dieselben sind in der Regel bleibend mit Staatsdiener-eigenschaft, gleich den übrigen wissenschaftlich gebildeten Beamten der Staatsverwaltung, angestellt, beziehen eine jährliche Normalbesoldung von 500 fl., die alle 5 Jahre um 100 fl. erhöht wird, und außerdem jährlich ein Reise-Aversum von 120 fl. Die Medizinaltarordnung für amtliche Berrichtungen vom 9. Mai 1867 (Rgs.-Bl. Nr. 21) setzt die Vergütungen fest, die denselben bei auswärtigen Amtsgeschäften verabfolgt werden (für den Tag zu 8 Stunden 5 fl. Diät und 1 fl. 30 kr. Reisekostenaversum), desgleichen die Gebühren, welche sie in einzelnen Fällen für Amtsverrichtungen von zahlungspflichtigen Privaten zu fordern haben. Die Forderungen, welche sie für Geschäfte im Dienste der Verwaltung wie der Rechtspflege zu machen haben, werden vom Verwaltungshofe geprüft und zur Zahlung auf die Amtskassen angewiesen. Diejenigen jedoch, deren Ansätze auf technischen Voraussetzungen beruhen, um sowohl die Nothwendigkeit derselben als auch die für das Geschäft erforderliche Zeitdauer zu bemessen, werden vom Bezirksamte unserer Stelle zu einer Vorprüfung in dieser Richtung vorgelegt. Es sind alle die wegen Epidemien und ansteckenden Krankheiten erwachsenden Kostenforderungen. In gleicher Weise kommen solche Kosten, welche auf die Staatskasse übernommen werden, wie für ärztliche Behandlung erkrankter Gensdarmen, zu unserer Prüfung.

Bei 59 Amtsbezirken des ganzen Landes sind zusammen 66 Bezirksärzte angestellt, weil einige

dieser Bezirke, mehrere Amtsgerichtsbezirke umfassend, mehrere Bezirksärzte haben. Im Laufe der letzten fünf Jahre fanden bei 22 Bezirksarztstellen neue Besetzungen Statt; 11 Bezirksärzte gingen mit Tod ab; 8 derselben wurden in Ruhestand versetzt; 9 erhielten den Charakter als Medizinalräthe und 2 das Ritterkreuz des Bähringer Löwenordens ertheilt. Der Obermedizinalrath ist früher von großherzoglichem Ministerium jährlich ermächtigt worden, durch einzelne Mitglieder des Kollegiums in medizinalpolizeilicher Beziehung technische Visitationen bei den Bezirksverwaltungs-Stellen vornehmen zu lassen, worüber sodann von dem Kollegium selbst in Verbindung mit den erforderlichen Anträgen an großherzogliches Ministerium berichtet wurde. Seit dem Jahre 1863 unterblieben solche Visitationen, indem man abzuwarten beabsichtigte, bis vorerst die damals neu eingeführte allgemeine Verwaltungsorganisation gehörig in Wirksamkeit sei. Die Wiederaufnahme dieser Visitationen dürfte jetzt wieder am Plage sein. Sämmtliche Bezirksärzte legen übrigens am Schlusse jeden Jahres durch den s. g. Haupt-Jahresbericht ausführliche Rechenschaft über ihre amtliche Thätigkeit ab, unter Darstellung der sanitätspolizeilichen Zustände ihres Bezirks, worauf von uns aus entsprechende Bescheide ergehen.

Es ist schon hier und da die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht an der Zeit sei, die bestehende Einrichtung bezüglich der Bezirksärzte derart zu ändern, daß die Staatsverwaltung von bleibender Anstellung eigener Bezirksstaatsärzte abstehe und sich darauf beschränke, unter den am Sitze des Bezirksamts zufällig wohnenden praktischen Aerzten Einen als technischen Sachverständigen vertragsmäßig aufzustellen und zu honoriren. Allein nach reiflicher Erwägung möchten wir diesem Systeme doch nicht das Wort reden. Denn es kann nicht bezweifelt werden, daß die dem technischen Bezirkssanitätsbeamten gesteckte Aufgabe eine dauernde, bleibende, und zwar, wie alle Verwaltungsaufgaben, eine solche des allgemeinen Interesses ist. Es ist daher geboten, daß die betreffende Persönlichkeit nicht nur mit voller sittlicher und geistiger Kraft der Aufgabe des Amtes nachkomme und diese so zu ihrem Berufe mache, sondern auch im Stande sei, den Sonderinteressen unabhängig gegenüberzutreten. Zudem die Staatsverwaltung mit Recht dies fordert, wird auch die Gegenforderung des Beamten eine billige sein, ihm thunlichst die wirthschaftlichen Bedingungen seiner Unabhängigkeit zu gewähren, die aber annähernd nur durch einen festen, rechtlich gesicherten Gehalt (Staatsdienerrecht), nicht aber durch einzelne, zufällige Erwerbssakte erzielt werden wird. Uns erschien es als ein das wichtige Interesse des allgemeinen Gesundheitswesens gefährdender Rückschritt, wollte man davon abgehen, dessen technische Versorgung nicht mehr in Form eines Amtes, sondern eines gewöhnlichen Auftrags-Verhältnisses gegen Einzelbelohnung bewirken zu lassen. Es dürfte dies in gegenwärtiger Zeit umsoweniger angezeigt sein, je mehr gerade bei unsern jezigen gesellschaftlichen Zuständen, wie wir später darthun werden, eine veränderte, sehr tief eingreifende Auffassung des Sanitätswesens sich geltend macht.

Allerdings verkennen wir nicht, daß zu diesem Behufe die rein ärztliche Bildung der Sanitätsbeamten nicht mehr zureichen will, und daß somit in den Anforderungen staatsärztlicher Bildung eine Steigerung wird eintreten müssen. Als Vorbedingung hierzu wird zunächst eine entsprechende Veranstaltung auf der Universität erscheinen, vermöge welcher die auf Chemie, Physik und Physiologie sich stützende allgemeine Gesundheitspflege als eigener Lehrzweig behandelt würde. Bereits ist auf der Universität Heidelberg insofern eine Vorjorge getroffen, als der dortige Bezirksarzt zugleich als Professor an der Universität speziell für das Fach der Hygiene bestellt ist

und ihm jüngst durch wesentliche Erleichterung in seinem Amte als Bezirksarzt wohl genügende Muße gegeben wurde, diesen Lehrzweig besonders zu kultiviren.

3. Bezirksassistentenärzte.

Jedem Bezirksarzt soll in der Regel als Gehilfe und Stellvertreter ein gewöhnlich ohne Staatsdienereigenschaft bestellter Bezirksassistentenarzt beigegeben sein. Früher war die medizinisch-technische Bezirksstelle, Physikate genannt, regelmäßig durch zwei mit Staatsdienereigenschaft angestellte Staatsärzte, den Physikus und den Amtschirurgen, vertreten, dessen Dienstobliegenheiten durch die jetzt antiquirte Nr. VII der Medizinalordnung: „Instruktion für die Bezirkswundärzte“ geregelt waren. Der Grund hievon lag in der früheren Trennung der Licenzirung zur Ausübung der verschiedenen Zweige der Heilkunde (innere, chirurgische und geburtshilfliche) und der hierauf gebauten Gesetzgebung bezüglich der Herstellung des Beweises in Strafsachen durch zwei medizinische Sachverständige. Seit die Prüfung in der Gesamtheilkunde als Bedingung für die Zulassung zur ärztlichen Praxis verlangt wird, genügt gewöhnlich ein Staatsarzt in der Person des Bezirksarztes als Sachverständiger zur Berathung der Verwaltung wie des Gerichts. Dadurch kam es, daß seit Jahren bei Abgang von Assistentenärzten und Amtschirurgen deren Stellen nicht mehr besetzt wurden, sondern für die Fälle etwa nöthiger Mitwirkung eines zweiten Gerichtsarztes oder der nöthigen Stellvertretung des Bezirksarztes ein am Amtssitze oder in dessen Nähe wohnender, hiezu geeigneter Arzt bezeichnet wird, um ohne Anstellung nur gegen Bezug der tagmäßigen Diäten und Gebühren nach Bedarf verwendet zu werden. Obwohl diese Wahlen meist nur durch die zufällige Anwesenheit des Gewählten am Amtsorte bestimmt werden, so hat doch dieses System bisher keine Nachteile gezeigt, indem die verlangten Dienste ohnehin jährlich nur einige Male vorkommen und höchstens bei Stellvertretungen nach Todesfall, längerem Urlaub etc. hier und da Unzuträglichkeiten eintreten können.

Wir zählen dormalen noch 5 aus früherer Zeit überkommene, mit beschränkter medizinischer Licenz versehene Amtschirurgen und 18 Assistentenärzte mit Staatsdienereigenschaft; deren Normalgehalt beträgt 180 fl. nebst 120 fl. jährl. Reiseaversum und erhöht sich alle fünf Jahre um 40 fl. Außerdem sind 10 Assistentenärzte ohne Staatsdienereigenschaft und mit einem gleich großen Normalgehalt und 32 als Assistentenärzte gegen Gebührenbezug funktionirende praktische Aerzte vorhanden.

Unter jenen sind jedoch einige Assistentenarztstellen aus früherer Zeit, wo die Staatsverwaltung in entlegenen und armen Bezirken Aerzte mit diesem Titel bestellte und besoldete, weniger für Anforderungen der Staatsverwaltung selbst, als um den Bewohnern ärztliche Hilfe zu ermöglichen. In neuerer Zeit hat man jedoch angefangen, zur Erreichung dieses Zweckes, so weit überhaupt noch nöthig, ein anderes Mittel in Anwendung zu bringen, indem man dergleichen Stellen nicht mehr von Staatsverwaltungswegen vergibt, sondern nach Erforderniß den betr. Gemeinden einen Geldzuschuß gewährt, um selbst für die Berufung eines Arztes zu sorgen. Derartige Assistentenarztstellen bestehen nur noch in Tiefenbromm und Stetten a. f. W., wogegen jene in Osterburken, Schönau bei Heidelberg, Mudau und Herrischried eingingen und statt ihrer Geldzuschüsse an die Gemeinden verwilligt wurden.

Zur vollständigen Darstellung der im Dienste der Staatsverwaltung stehenden technischen Sanitätsbeamten und ihrer dienstlichen Verhältnisse wären nun ferner die Kreisoberherbärzte,